

Pflichtexemplar

jur t  
178

*Spencer*  
HEINRICH HEINE  
UNIVERSITÄT  
DÜSSELDORF

alg z  
a 500

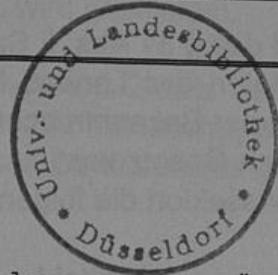
La 528

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Redaktion: Abt. 1.1, Tel. 81-14701

Nr.: 1 1998 / 05.01.1998  
Düsseldorf.



Seite 2

Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Biologisch-Medizinischen Forschungszentrums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1997

Seite 4

Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Mai 1997

Seite 5

Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß Diplom in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. November 1997

Seite 30

Festlegung des Überprüfungstermins gem. § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen

Jur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

99/3107

**Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Biologisch-Medizinischen-Forschungszentrums der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf  
vom 16. Dezember 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 31 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Biologisch-Medizinischen-Forschungszentrums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. September 1991 wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Vorstand) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leitung des BMFZ obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören eine Geschäftsführende Leiterin oder ein Geschäftsführender Leiter sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Geschäftsführenden Leitung aus der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und aus jedem Schwerpunkt des BMFZ zwei Professorinnen oder Professoren an, die von der Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter gewählt werden, sowie - als beratende Mitglieder - die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Die Amtszeit der Wahlmitglieder im Vorstand und der Geschäftsführenden Leitung beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.“

2. § 7 (Versammlung der Forschungsgruppenleiterinnen und -leiter) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die Geschäftsführende Leitung, deren Stellvertretung und die Professorinnen und Professoren in den Vorstand des BMFZ, sowie für jeden Schwerpunkt des BMFZ ein Ersatzmitglied. Außerdem hat die Versammlung beratende Funktion in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebes.“

3. In § 4 (Organe) wird die Nr. 4. „der Wissenschaftliche Beirat“ gestrichen. Die Nr. 5 wird zur Nr. 4.

4. § 6 (Geschäftsführende Leitung) wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird gestrichen. Der Absatz 2 wird zu Absatz 1.
  - b) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:  
„Die Geschäftsführende Leitung kann mit ihrer Stellvertretung vereinbaren, daß diese bestimmte Geschäftsbereiche der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigt.“
5. § 8 (Wissenschaftlicher Beirat) wird gestrichen.
6. § 11 (Mittel und Mittelverwaltung) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die dem BMFZ in Kapitel 06172 haushaltsmäßig zur Verfügung gestellten Mittel sind mit einem besonderen Bewirtschaftungsvermerk versehen.“

## Artikel II

### Übergangsregelung

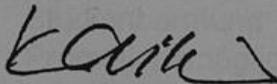
Die dreijährige Mitgliedschaft im BMFZ und die Amtszeit der Wahlmitglieder und der Geschäftsführenden Leitung im Vorstand des BMFZ beginnen erstmals am 01.01.1998.

## Artikel III

### Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Biologisch-Medizinischen-Forschungszentrums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des nach Anhörung des Vorstandes des BMFZ gefaßten Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1997.



Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser

**Berichtigung**

**Betr.: Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Mai 1997 (GABl. NW. II S. 652)**

Die Diplomprüfungsordnung wird wie folgt berichtigt:

1. In § 19 Abs. 7 sind jeweils nach dem Wort „Arbeit“ die Satzzeichen „-“ einzufügen.
2. In § 23 Abs. 2 Satz 2 ist nach „Abs.“ die Nr. „4“ einzufügen.

**Hinweis:**

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1997

**Studienordnung**

für den

**Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß Diplom  
in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 17. November 1997.**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 85 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Studienordnung erlassen:

**INHALTSÜBERSICHT**

1. Geltungsbereich
2. Studienziele und Grundsätze
3. Zugangsvoraussetzung
4. Studienbeginn
5. Studienumfang
6. Vermittlungsformen
7. Studienaufbau und Studieninhalte
  - 7.1. Grundstudium
  - 7.2. Hauptstudium
  - 7.3. Leistungsnachweise
8. Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen
  - 8.1. Allgemeines
  - 8.2. Diplom-Vorprüfung
  - 8.3. Diplomprüfung
    - 8.3.1. Diplomarbeit
    - 8.3.2. Fachprüfungen
    - 8.3.3. Freiversuch
    - 8.3.4. Erweiterte Prüfung
    - 8.3.5. Zeugnisse, Diplom
9. Zuständigkeit für Entscheidungen über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
10. Sprachenstudium
11. Praktikum
12. Studienberatung
13. Promotionsmöglichkeit
14. Inkrafttreten

**Anhang I: Lehrveranstaltungen****Anhang II: Studienplan**

## 1. Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (im folgenden kurz "DPO" genannt) vom 19. Dezember 1996 das wissenschaftliche Studium für Studierende der Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß "Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kff.)" bzw. "Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm.)" an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

## 2. Studienziele und Grundsätze

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre ist auf einen berufsqualifizierenden Abschluß ausgerichtet. Die Studierenden sollen sich mit den grundlegenden Inhalten des Studienfaches vertraut machen, um danach in der Lage zu sein, sich selbständig weitere Fachkenntnisse anzueignen und wissenschaftliche Methoden bei der Lösung konkreter wirtschaftswissenschaftlicher Probleme anzuwenden.

Durch die Diplomprüfung, die den Abschluß des Studiums bildet, soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in einen Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wirtschaftswissenschaftlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden der Prüfungsfächer in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 1 DPO).

Aus diesen Überlegungen ergeben sich die folgenden Regelungen:

- a) Im Interesse einer ausgewogenen Nutzung der Studienzeit und zur Gewährleistung einer möglichst kurzen Studiendauer wird das betriebswirtschaftliche Studium in zwei Abschnitte geteilt. Nach dem Grundstudium, das mit einer Diplom-Vorprüfung abgeschlossen wird, und dem Hauptstudium, dessen Abschluß die Diplomprüfung bildet, wird der akademische Grad "Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kff.)" bzw. "Diplom-Kaufmann (Dipl.-Kfm.)" verliehen.
- b) Das Studium ist so aufgebaut, daß es in der Regel einschließlich der Diplomprüfung in neun Semestern abzuschließen ist. Dabei entfallen vier Semester auf das Grundstudium.
- c) Das Grundstudium unterliegt einem einheitlichen Stoffplan. Für das Hauptstudium bestehen Wahlmöglichkeiten innerhalb der Wahlpflichtfächer, deren Lehrangebot bei den Sonstigen Wahlpflichtfächern zum Teil von anderen Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität erbracht wird. Zusätzlich werden im Grund- und Hauptstudium fachübergreifende Lehrveranstaltungen und Wahlveranstaltungen angeboten.

Voraussetzungen, Gegenstand und Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der DPO geregelt.

### 3. Zugangsvoraussetzung

Voraussetzung für den Zugang zum Studium der Betriebswirtschaftslehre ist - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ZVS-Zulassungsregeln - als Qualifikationsnachweis ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife; vgl. § 64 Abs. 2 i.V.m. § 65 UG).

### 4. Studienbeginn

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre kann jeweils nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

### 5. Studienumfang

Der Studiengang Betriebswirtschaftslehre umfaßt im Grundstudium 66 Semesterwochenstunden (SWS) und im Hauptstudium 70 SWS. Hinzu kommen 14 SWS für Wahlveranstaltungen (zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG; vgl. § 3 Abs. 2 DPO).

### 6. Vermittlungsformen

Als Vermittlungsformen des Studienstoffes werden vor allem Vorlesungen, Übungen und Seminare angeboten; Mischformen und Kombinationen sind möglich.

Die *Vorlesungen* dienen in Verbindung mit der jeweils zugehörigen Literatur der Vermittlung des jeweiligen Lehrstoffes. Ihre Teilnehmerzahl ist grundsätzlich nicht begrenzt.

In den *Übungen* (auch *Kolloquien*) wird der Stoff des Grundstudiums vertieft und anhand von Übungsaufgaben bzw. Übungsfällen erarbeitet. In einigen Übungen ist Gelegenheit zur Teilnahme an Klausuren (auch zur Erlangung von Nachweisen z.B. für BAföG-Empfänger) gegeben, mit denen allerdings keine Leistungsscheine im Sinne der DPO erworben werden können.

*Seminare* sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen spezielle Kenntnisse der jeweiligen Teildisziplinen erarbeitet bzw. spezifische Fragestellungen der Teildisziplinen diskutiert werden. In ihnen können die in der DPO zur Zulassung für die Diplomprüfung geforderten *Leistungsnachweise* erworben werden.

### 7. Studienaufbau und Studieninhalte

Ausbildungsschwerpunkte sind die in § 11 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 bis 6 DPO genannten Prüfungsfächer.

## 7.1. Grundstudium

Während des Grundstudiums sollen sich die Studierenden die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung aneignen, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Das betriebswirtschaftliche Grundstudium umfaßt:

a) Die propädeutische Pflichtveranstaltung "Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Finanzbuchführung)". Es wird den Studierenden, soweit sie einschlägige Kenntnisse der Finanzbuchführung nicht bereits vor Aufnahme ihres Studiums erworben haben, dringend empfohlen, diese Veranstaltung so früh wie möglich zu besuchen.

b) Die in Anhang I dieser Studienordnung unter den Punkten I.B. bis I.E. aufgeführten Pflichtveranstaltungen zu den in § 11 Abs. 2 DPO ausgewiesenen nachstehenden Fächern:

- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
- Grundzüge der Statistik,
- Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts.

c) Die Pflichtveranstaltung "Mathematik".

## 7.2. Hauptstudium

Das Hauptstudium soll den Studierenden Gelegenheit geben, ihr Studium im Rahmen der Vorgaben der Diplomprüfungsordnung und dieser Studienordnung so weit wie möglich frei zu gestalten. Das Hauptstudium dient der Vertiefung, der Erweiterung und der Spezialisierung der im Grundstudium vermittelten Kenntnisse. Das Schwergewicht soll hier auf dem eigenständigen Arbeiten der Studierenden liegen. Dazu dienen neben den *Vorlesungen* vor allem *Seminare* und - worauf mit besonderem Nachdruck hingewiesen wird - ein intensives Studium der in den Lehrveranstaltungen, oder im Lehrprogramm als zentral genannten sowie jeweils weiterer relevanter *Literatur*. Aktive Betätigung in den Seminaren, auch über den Erwerb der notwendigen Leistungscheine hinaus, ist unabdingbar. Unterschiedliche persönliche Neigungen der Studierenden zu einzelnen Fächern oder die Absicht, sich für bestimmte Berufe besonders zu qualifizieren, können im Rahmen des Hauptstudiums (insbes. durch die *Wahlpflichtfächer*, die *Sonstigen Wahlfächer* und durch *Zusatzfächer*) Berücksichtigung finden.

Das betriebswirtschaftliche Hauptstudium umfaßt:

a) die in Anhang I unter den Punkten II.A. bis II.C. aufgeführten Pflichtveranstaltungen zu den in § 17 Abs. 4 DPO ausgewiesenen *Pflichtfächern*

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
- Betriebswirtschaftliches Management,
- Volkswirtschaftslehre;

b) die in Anhang I unter Punkt II.D. aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen zu den im § 17 Abs. 5 DPO ausgewiesenen *Wahlpflichtfächern (Spezielle Betriebswirtschaftslehren)*, von denen die Studierenden *eines* wählen müssen:

- Unternehmensführung,
- Controlling,
- Marketing,
- Betriebswirtschaftliche Umweltökonomie,
- Finanzierung und Investition,
- Unternehmensprüfung und -besteuerung;

c) die in Anhang I unter den Punkten II.D. und II.E. aufgeführten Wahlpflichtveranstaltungen zu den in § 17 Abs. 6 DPO ausgewiesenen *Sonstigen Wahlpflichtfächern*, von denen die Studierenden *eines* wählen müssen:

- eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre (aus dem Katalog unter b),
- Internationale Wirtschaftspolitik,
- Statistik und Ökonometrie,
- Wirtschaftsgeographie,
- Wirtschaftsgeschichte,
- Wirtschaft Ostasiens;

d) die in Anhang I unter Punkt II.F. aufgeführten Pflichtveranstaltungen zur *EDV*;

e) die in Anhang I unter Punkt II.G. aufgeführten *Wahlveranstaltungen* (zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG), in denen insbesondere Kompetenz in Fremdsprachen und ausländischen Kulturen erworben werden soll.

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 DPO auch die Prüfung in einem weiteren der in § 17 Abs. 5 DPO genannten Prüfungsfächer als *Zusatzfach* zulassen.

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat auch die Wahl anderer Zusatzfächer zulassen.

### 7.3. Leistungsnachweise

Leistungsnachweis ("Schein") ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß der DPO als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung geforderte individuell erbrachte Studienleistung. Diese kann

beispielsweise aus einer Klausur oder einer Hausarbeit bestehen. Die Kriterien, die zum Erwerb eines Leistungsnachweises erfüllt sein müssen, werden vom Dozenten/von der Dozentin zu Beginn einer Lehrveranstaltung genannt; stets setzt die Vergabe eines Leistungsnachweises die regelmäßige Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung voraus. Spätestens nach sechs Wochen soll die Bewertung eines Leistungsnachweises den Studierenden mitgeteilt werden.

## 8. Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

### 8.1. Allgemeines

Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden; mit ihr haben die Kandidatinnen und Kandidaten nachzuweisen, daß sie Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

### 8.2. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung ist in der jeweils geltenden Fassung der DPO geregelt. Sie besteht gemäß § 11 Abs. 2 und 3 DPO aus der Anfertigung von je einer *vierstündigen schriftlichen Prüfung* in jedem Prüfungsfach (Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Grundzüge der Statistik, Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts).

Die Diplom-Vorprüfung erfolgt *studienbegleitend*. Der in Anhang II unter Punkt B. aufgeführte *Prüfungsverlaufsplan* gibt Auskunft, für wann der Erwerb eines Leistungsnachweises und die Ablegung einer Fachprüfung empfohlen wird.

Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt neben formalen Anforderungen (vgl. § 9 DPO) voraus:

Die erfolgreiche Teilnahme an der propädeutischen Veranstaltung "Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Finanzbuchführung)" und an der Veranstaltung "Mathematik", die spätestens bei der Anmeldung zur *letzten noch nicht angefertigten Fachprüfung* der Diplom-Vorprüfung erbracht sein müssen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch jeweils einen *Leistungsnachweis* belegt, der für eine mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertete *zweistündige Klausurarbeit* erteilt wird. Kandidatinnen und Kandidaten, die im Rahmen einer kaufmännischen Lehre den Kaufmannsgehilfenbrief oder im Rahmen einer Ausbildung zum Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen den Fachgehilfenbrief erworben haben, werden vom Leistungsnachweis "Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Finanzbuchführung)" befreit, sofern im Prüfungsfach Rechnungswesen/Organisation/Datenverarbeitung bzw. im Prüfungsfach Rechnungswesen mindestens die Note "ausreichend (4,0)" erzielt wurde.

An anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegte wirtschaftswissenschaftliche Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen, sofern diese den durch § 11 Abs. 2 bis 4 DPO ausgewiesenen Fächern und Prüfungen entsprechen, werden von Amts wegen durch den Prüfungsausschuß angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen anderer Studiengänge werden von Amts wegen angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit gemäß § 7 DPO festgestellt wird.

Anträge auf Anerkennung von Leistungsnachweisen, Fachprüfungen und Zeugnissen sind schriftlich an den Prüfungsausschuß unter Beifügung beglaubigter Kopien zu stellen.

Die Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 13 Abs. 3 DPO *bestanden*, wenn die Noten in allen prüfungsrelevanten Fächern mindestens "ausreichend (4,0)" lauten. Dabei wird die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung aus dem arithmetischen Mittel aller Fachnoten gebildet. Ein Ausgleich einer auf "nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)" lautenden Fachnote (die Note 4,3 ist gemäß § 13 Abs. 1 DPO ausgeschlossen) durch eine andere innerhalb der Diplom-Vorprüfung erzielte Fachnote ist *nicht* möglich.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern der Diplom-Vorprüfung können *zweimal* wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung hat *innerhalb eines Jahres* nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden dabei angerechnet. Eine Wiederholung bestandener Fachprüfungen ist ausgeschlossen. Wird auch bei der zweiten Wiederholung einer Fachprüfung nicht die Note "ausreichend (4,0)" erzielt, ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

### 8.3. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus der *Diplomarbeit* und *fünf Fachprüfungen*.

Bis zum Ende des Hauptstudiums sind *sechs Leistungsnachweise* zu erwerben, und zwar je ein Leistungsnachweis in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftliches Management und Volkswirtschaftslehre, im Wahlpflichtfach, im Sonstigen Wahlpflichtfach sowie in EDV. Leistungsnachweise werden in Seminaren durch eine mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" benotete Leistung wie Klausur oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündlichen Prüfung erworben. Mindestens zwei der Leistungsnachweise müssen hierbei aufgrund einer bestandenen Hausarbeit erteilt worden sein.

Die *Diplomprüfung* ist gemäß § 22 Abs. 1 bis 4 DPO *bestanden*, wenn die Note der Diplomarbeit sowie die Noten aller Fachprüfungen mindestens "ausreichend (4,0)" lauten. Allerdings kann in maximal einer Fachprüfung - nicht aber bei der Diplomarbeit - eine "nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)" lau-

tende Note durch die Fachnote "gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)" oder besser "(1,0 oder 1,3)" in einer anderen Fachprüfung ausgeglichen werden. Ein derartiger Ausgleich ist allerdings nicht möglich, wenn in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre die Note "nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)" lautet.

Sämtliche Kriterien des Nichtbestehens der Diplomprüfung regelt § 22 Abs. 5 und 6 DPO.

### 8.3.1. Diplomarbeit

§§ 18 und 19 DPO regeln die Anfertigung der Diplomarbeit als Teil der Diplomprüfung.

Die *Zulassung* zur Diplomarbeit setzt gemäß § 16 Abs. 2 DPO neben formalen Nachweisen die bestandene Diplom-Vorprüfung sowie zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums voraus.

Das Thema der Diplomarbeit muß einem der Prüfungsfächer entnommen sein.

Die *Bearbeitungszeit* für die Diplomarbeit beträgt in der Regel *drei* Monate. Handelt es sich um eine empirische, experimentelle oder mathematische Arbeit, kann im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller die Bearbeitungszeit bis zu *sechs* Monate betragen. Auf begründeten Antrag (z.B. wegen nachgewiesener Erkrankung) kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Themenstellerin oder dem Themensteller eine *Nachfrist* von bis zu vier Wochen, bei einer empirischen, experimentellen oder mathematischen Arbeit von bis zu sechs Wochen gewähren.

Bei der Vergabe der Diplomarbeit kann die Kandidatin oder der Kandidat Vorschläge für das Fach und die Themenstellerin oder den Themensteller der Diplomarbeit machen, die im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

Das Thema der Diplomarbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal ohne Angabe von Gründen nur innerhalb der ersten *vier* Wochen der Bearbeitungszeit notenunwirksam *zurückgegeben* werden. Die Rückgabe jedes weiteren Diplomarbeitsthemas zieht eine Bewertung mit der Note "nicht ausreichend (5,0)" von Amts wegen nach sich.

Im Falle einer längeren, nachgewiesenen Erkrankung kann das Thema auch nach Ablauf der ersten vier Wochen notenunwirksam zurückgegeben werden.

Die Diplomarbeit ist *bestanden*, wenn sie gemäß dem durch § 19 DPO vorgegebenen Verfahren mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wird. Bei als "nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)" bewerteter Diplomarbeit (die Note 4,3 ist gemäß § 13 Abs. 1 DPO ausgeschlossen) kann die Anfertigung

einer zweiten Diplomarbeit als *einmaliger* Wiederholungsversuch gemäß § 24 Abs. 2 DPO erfolgen; dabei muß die Meldung zur Wiederholung innerhalb eines Jahres nach offizieller Bekanntgabe der Erfolglosigkeit des ersten Versuches geschehen.

Die Diplomprüfung ist *endgültig-nicht bestanden*, wenn bei der Wiederholung der Diplomarbeit die Bewertung "nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)" erzielt wird.

### 8.3.2. Fachprüfungen

Die Fachprüfungen werden *studienbegleitend* abgelegt. Die Fachprüfung im Pflichtfach "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" besteht aus einer *mündlichen Einzelprüfung* von 30 bis 45 Minuten Dauer. Die Fachprüfung in den anderen Prüfungsfächern besteht jeweils aus einer *Klausurarbeit* mit einer Bearbeitungszeit von vier Stunden.

Die *Fachprüfung* im Pflichtfach "Betriebswirtschaftliches Management" kann bereits *vor* Anfertigung der Diplomarbeit abgelegt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Fachprüfung ist neben formalen Anforderungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 DPO) die Vorlage des Leistungsnachweises im Pflichtfach "Betriebswirtschaftliches Management".

Die *Zulassung* zu den vier anderen *Fachprüfungen* setzt neben den formalen Anforderungen (§ 16 Abs. 4 DPO) die mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertete Diplomarbeit voraus. Bei der Anmeldung zu einer Fachprüfung ist zudem der *Leistungs-nachweis* in dem betreffenden Prüfungsfach sowie spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung der Leistungsnachweis in EDV vorzulegen. Empfehlungen für die Reihenfolge und Zeitpunkte des Erwerbs von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen sind in Anhang II unter Punkt B. zusammengestellt.

Eine nicht bestandene Fachprüfung kann *zweimal* wiederholt werden. Die Meldung zu einer Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen. Dabei ist ein Wechsel des einmal gewählten Prüfungsfaches nicht möglich.

### 8.3.3. Freiversuch

Für Fachprüfungen, die innerhalb vorgegebener Fristen abgelegt sind, kann der *Freiversuch* in Anspruch genommen werden. Freiversuch gemäß § 23 DPO heißt,

- eine nicht bestandene Fachprüfung gilt als nicht unternommen,
- eine bestandene Fachprüfung kann zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden.

Die Wiederholungsprüfung hat dabei am *nächsten* Prüfungstermin zu erfolgen.

Die *Fristen*, innerhalb derer für Fachprüfungen der Freiversuch in Anspruch genommen werden kann, betragen

- für die Fachprüfung "Betriebswirtschaftliches Management" *sechs* Semester,
- für jede andere Fachprüfung *neun* Semester.

Diese Fristen können sich nach näherer Bestimmung von § 23 Abs. 3 bis 5 DPO verlängern bei

- längerer schwerer Krankheit,
- mindestens vier Wochen Mutterschutzfrist innerhalb der Vorlesungszeit,
- nachgewiesenem Auslandsstudium in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studienfach von bis zu drei Semestern sowie
- Tätigkeiten als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Heinrich-Heine-Universität um bis zu zwei Semester.

#### 8.3.4. Erweiterte Prüfung

Gemäß § 21 Abs. 1 DPO kann eine Kandidatin oder ein Kandidat mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung die Prüfung in "Zusatzfächern" beantragen, d.h., in weiteren der in § 17 Abs. 5 und 6 DPO vorgeschriebenen sowie in bestimmten durch die Fakultät der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zugelassenen zusätzlichen Fächern.

Die Fachprüfung in einem Zusatzfach besteht aus einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung, wobei bei der Anmeldung ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach vorgelegt werden muß. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuß.

Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird die in einem Zusatzfach erzielte Note allerdings *nicht* berücksichtigt. Die Wiederholungsregelungen für Prüfungen in Zusatzfächern entsprechen den unter Ziffer 8.3.2. aufgeführten; entsprechend gelten die Regelungen des Freiversuchs (Ziffer 8.3.3.) sinngemäß.

#### 8.3.5. Zeugnisse, Diplom

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wie auch über die bestandene Diplomprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den jeweils erzielten Fachnoten und der jeweiligen Gesamtnote ausgestellt. Darüber hinaus enthält das Diplomzeugnis das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie ggf. und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten das Ergebnis der Prüfungen in gewählten Zusatzfächern. Mit dem Diplomzeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin zudem ein Diplom ausgehändigt, welches den ihm verliehenen akademischen Grad beurkundet.

Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird darüber hinaus eine Bescheinigung über die Diplomprüfung ausgestellt, auf welcher die Noten aller Fachprüfungen, die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote in Ziffern ausgewiesen sind.

### **9. Zuständigkeit für Entscheidungen über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auf Antrag und von Amts wegen getroffen.

### **10. Sprachenstudium**

Aufgrund der besonderen Internationalität als Profil der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird jedem Studierenden die Teilnahme an den verschiedenen innerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angebotenen Möglichkeiten intensiven Sprachenstudiums ausdrücklich nahegelegt.

Es wird empfohlen, die in Anhang II unter Punkt D. aufgeführten "Wahlveranstaltungen" (zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG) für das Sprachenstudium zu verwenden. Eine Anerkennung eines Sprachenstudiums als Zusatzfach nach 8.3.4. wird von der Fakultät angestrebt, so daß auf Wunsch ein Ausweis im Diplomzeugnis möglich wird.

### **11. Praktikum**

Jedem Studierenden wird dringend empfohlen, ein möglichst mehrmonatiges freiwilliges Praktikum - auch im Ausland - zu absolvieren. In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftspraxis bietet die Fakultät ein *Systempraktikum* an, das den Studienfortschritt auf die Praktikumstätigkeit abstimmt; nähere Auskünfte hierzu erteilt die Fakultät.

### **12. Studienberatung**

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf berät ihre Studentinnen/Studenten sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

Zu Beginn eines jeden Wintersemesters wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine Informationsveranstaltung für Studienanfänger

durchgeführt, in der eine Orientierung über den Studiengang und das betreffende Lehrangebot erfolgt.

Für eine individuelle studienspezifische Beratung stehen zur Verfügung:

- Das Akademische Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- die mit der Studienberatung beauftragten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät,
- in Zweifelsfällen die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit der Studienberatung beauftragten Professorinnen und Professoren.

Auch die Organe der Fachschaft informieren unverbindlich über alle Fragen des Studiums.

### **13. Promotionsmöglichkeit**

Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß "Diplom-Kauffrau" bzw. "Diplom-Kaufmann" bzw. Inhaberinnen oder Inhaber eines anderen wirtschaftswissenschaftlichen Diploms (insbes. "Diplom-Volkswirt/in", "Diplom-Ökonom/in" und "Diplom-Wirtschaftsingenieur/in") und unter bestimmten Voraussetzungen auch Absolventinnen und Absolventen eines anderen einschlägigen wissenschaftlichen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern haben nach Maßgabe der für die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geltenden Promotionsordnung die Möglichkeit, das Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Ziel der Promotion zum Dr. rer. pol. fortzusetzen (Promotionsstudium). Anforderungen, Zulassungsvoraussetzungen und Einzelheiten des Promotionsverfahrens sind in der Promotionsordnung geregelt. Auskunft in allen Promotionsangelegenheiten erteilt das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

### **14. Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1997 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, für die die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.12.1996 Anwendung findet.

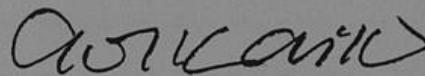
Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß Diplom in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 04.06.1992 außer Kraft, soweit sie nicht weiterhin auf Studierende anzuwenden ist, für die die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 10. April 1990, geändert am 12. Dezember 1994, Anwendung findet.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Juni 1997 und des Senäts der Heinrich-

Heine-Universität Düsseldorf vom 11. November 1997,

Düsseldorf, den 17. November 1997

Der Rektor  
Der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser

Anhang I zur  
Studienordnung  
für den  
Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß Diplom  
in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom ... .

## Lehrveranstaltungen

### I. Lehrveranstaltungen zu den Fächern des Grundstudiums

SWS

#### A. Die propädeutische Veranstaltung

- Technik des betrieblichen Rechnungswesens  
(Finanzbuchführung)

2

#### B. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
- Absatz und Beschaffung (mit Übungen)
- Produktion und Logistik (mit Übungen)
- Investition und Finanzierung (mit Übungen)
- Kosten- und Leistungsrechnung (mit Übungen)
- Grundlagen des Jahresabschlusses (mit Übungen)

2

4

4

4

4

4

—

22

#### C. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- Mikroökonomik (mit Übungen)
- Makroökonomik (mit Übungen)
- Grundlagen der Wirtschaftspolitik (mit Übungen)

2

6

6

4

—

18

**D. Grundzüge der Statistik**

- |   | SWS |
|---|-----|
| - Deskriptive statistische Methoden, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik (mit Übungen) | 5   |
| - Wahrscheinlichkeitsrechnung und Stichprobentheorie (mit Übungen)                        | 5   |

—  
10

**E. Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts**

- |                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| - Einführung in das Bürgerliche Recht | 4 |
| - Grundzüge des Öffentlichen Rechts   | 2 |
| - Grundzüge des Wirtschaftsrechts     | 2 |

—  
8

**F. Mathematik**

- |              |   |
|--------------|---|
| - Mathematik | 6 |
|--------------|---|

—  
—  
6

**Gesamtstunden der Pflichtveranstaltungen**

**(einschließlich Propädeutik): 66 Semesterwochenstunden**

**D. Spezielle Betriebswirtschaftslehren****1. Unternehmensführung**

- Unternehmensstrategie und -politik	2
- Unternehmens-Strukturierung	2
- Personalpolitik und -führung	2
- Sonderprobleme der Unternehmensführung	2
- Integrationsmanagement: Unternehmensplanspiel	2
- Hauptseminar	2
	---
	12

**2. Controlling**

- Grundlagen des Controlling	2
- Instrumente des Controlling	2
- Controlling in verschiedenen Funktionsbereichen und Branchen	2
- Planspiel zum Controlling	2
- Seminar zum Controlling	2
- Oberseminar zum Controlling	2
	---
	12

**3. Marketing**

- Marketing I: Marketing-Theorie und Marketing-Planung	2
- Marketing II: Kaufverhalten	2
- Marketing III: Business-to-Business-Marketing	2
- Marketing IV: Innovationsmarketing	2
- Seminar zum Marketing	2
- Fallstudienseminar/Projektseminar zum Marketing	2
	---
	12

## II. Lehrveranstaltungen zu den Fächern des Hauptstudiums

	SWS
<b>A. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre</b>	
- Konzeptionen der Betriebswirtschaftslehre	2
- Planungs- und Entscheidungstheorie	2
- Theorie der Unternehmensrechnung	2
- Informationswirtschaft	2
- Unternehmensentwicklung und Organisation	2
- Seminar	2
	--
	12
<b>B. Betriebswirtschaftliches Management</b>	
- Finanzmanagement	2
- Kostenmanagement	2
- Marketing-Management	2
- Personalmanagement	2
- Produktionsmanagement	2
- Unternehmensbesteuerung	2
- Seminar	2
	--
	14
<b>C. Volkswirtschaftslehre</b>	
- Geld und Kredit	2
- Beschäftigung und Konjunktur	2
- Wachstum und Entwicklung	2
- Markt und Wettbewerb	2
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2
- Europäische Integration	2
- Öffentliche Finanzen	2
- Seminar zur Volkswirtschaftslehre	2
	--
	16

#### 4. Betriebswirtschaftliche Umweltökonomie

- Grundlagen und Konzeptionen der Betriebswirtschaftlichen Umweltökonomie	2
- Leistungserstellung und Leistungsverwertung unter umweltökonomischer Herausforderung	2
- Unternehmerische Forschung & Entwicklung und Umweltschutz	2
- Umweltschutzbezogene Unternehmensplanung und Unternehmensrechnung	2
- Seminar "Aktuelle Entwicklungen umweltschutzbezogener Unternehmensrechnung"	2
- Seminar "Fallstudien und Projekte zur Betriebswirtschaftlichen Umweltökonomie"	2
	---
	12

#### 5. Finanzierung und Investition

- Investitionstheorie	2
- Wertpapieranalyse	2
- Finanzcontrolling	2
- Proseminar Finanzinstitutionen	2
- Fallstudienseminar	2
- Seminar Finanzierung und Investition	2
	---
	12

#### 6. Unternehmensprüfung und -besteuerung

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I	2
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II	2
- Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen	2
- Unternehmensbewertung und Sonderprüfungen	2
- Konzernrechnungslegung	2
- Seminar Unternehmensprüfung und -besteuerung	2
	---
	12

#### E. Sonstige Wahlpflichtfächer

Wird eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre als Sonstiges Wahlpflichtfach gewählt, sind die dem jeweiligen Wahlpflichtfach unter Buchstabe D. Nr. 1 bis 6 zugeordneten Lehrveranstaltungen zu besuchen.

**1. Internationale Wirtschaftspolitik**

- Internationale Finanzmärkte	2
- Geldpolitik und Integration	2
- Internationale Kapitalbewegungen	2
- Währungs- und Handelspolitik	2
- Internationale Wirtschaftsstatistik	2
- Seminar	2
	—
	12

**2. Statistik und Ökonometrie**

- Ökonometrische Methoden (mit Übung)	3
- Multivariate statistische Methoden (mit Übung)	3
- Prognoseverfahren (mit Übung)	3
- Statistisch-Ökonometrisches Praktikum	2
- Einführung in SPSS für Windows	1
	—
	12

**3. Wirtschaftsgeographie****SWS**

- Wirtschaftsgeographisches Unterseminar	2
- Wirtschafts- bzw. kulturgeographisches Oberseminar	2
- Grundvorlesung Wirtschaftsgeographie	3
- Drei Exkursionstage	1,5
- Wirtschaftsgeographisches Projektseminar oder Wirtschaftsgeographisches Unterseminar und drei weitere Exkursionstage	3,5—
	12

**4. Wirtschaftsgeschichte**

(inhaltliche Ausfüllung nach Absprache mit der zuständigen Fakultät)	12
--	----

**Anhang II zur  
Studienordnung  
für den  
Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluß Diplom  
in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom ... .**

**A. Studienverlaufsplan**

	SW	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	S								
<b>Grundstudium</b>									
A. Propädeutik	2	2							
B. BWL	22	10	8	4					
C. VWL	18	2	6	6	4				
D. Statistik	10			5	5				
E. Recht	8	2	6						
F. Mathematik	6	6							
<b>Hauptstudium</b>									
A. ABWL	12							6	6
B. Betriebs. Manage- ment	14				4	6	4		
C. VWL	16					4	4	4	4
D. Spezielle BWL	12					4	2	2	4
E. So. Wahlpflichtfach	12					2	4	4	2
F. EDV	4				2	2			
G. Zusätzl. Lehrveranst.	14			4	4		2	2	2
H. Diplomarbeit							X	X	
<b>Semesterwochen- stunden</b>	150	22	20	19	19	18	16	18	18

## 5. Wirtschaft Ostasiens

- Ostasiatische Denk- und Kommunikationsstrukturen	2
- Japan im pazifischen Raum	2
- Wirtschaftliche Probleme der ASEAN-Länder	2
- Die wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Entwicklung der VR China: Vom Plan zum Markt	2
- Grundzüge des Rechts bzw. Außenwirtschaftsrechts der VR China	2
- Der Markt der VR China	2
	---
	12

**Anmerkung:** Zusätzlich zu den in diesem Anhang I zur Studienordnung ausgewiesenen Veranstaltungen können **ergänzende Wahlveranstaltungen** zur Abrundung der jeweiligen Stoffgebiete angeboten werden.

## F. EDV

SWS

Einführung in die Informationsverarbeitung

- Technologische Basis	2
- Praktische Anwendungen	
2	

---

4

## G. Wahlveranstaltungen

Zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG nach Absprache mit der jeweils zuständigen Fakultät.

## B. Prüfungsverlaufsplan

Semester	Leistungsnachweis	Fachprüfung
<u>Grundstudium</u>		
1. Semester	- Buchführung - Mathematik	
2. Semester		Recht
3. Semester		BWL
4. Semester		VWL Statistik
<u>Hauptstudium</u>		
5. Semester	EDV Betriebsw. Management	
6. Semester	Spezielle BWL Sonstiges Wahlpflichtfach	Betriebsw. Management Diplomarbeit
7. Semester	ABWL	Diplomarbeit
8. Semester	VWL	1-2 Fachprüfungen
9. Semester		2-3 Fachprüfungen ggf. Zusatzfach

## C. Lehrveranstaltungen zu den Fächern des Grundstudiums

SWS

### 1. Semester

- Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Finanzbuchführung)	2
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2
- Absatz und Beschaffung (mit Übungen)	4
- Produktion und Logistik (mit Übungen)	4
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	2
- Einführung in das Bürgerliche Recht I	2
- Mathematik (mit Übungen)	6

**2. Semester**

- Investition und Finanzierung (mit Übungen)	4
- Kosten- und Leistungsrechnung (mit Übungen)	4
- Mikroökonomik (mit Übungen)	6
- Einführung in das Bürgerliche Recht II	2
- Grundzüge des Öffentlichen Rechts	2
- Grundzüge des Wirtschaftsrechts	2

20

**3. Semester**

- Grundlagen des Jahresabschlusses (mit Übungen)	4
- Makroökonomik (mit Übungen)	6
- Statistik (mit Übungen)	5
- Zusätzliche Lehrveranstaltungen	4

19

**4. Semester**

- Grundlagen der Wirtschaftspolitik	4
- Statistik (mit Übungen)	5

9

SWS

22

---

---

---

---

#### D. Lehrveranstaltungen zu den Fächern des Hauptstudiums

Das aktuelle Lehrangebot kann einen Austausch von Veranstaltungen zwischen dem 4., 5. und 6. bzw. dem 6., 7. und 8. Semester vorsehen.

<b>4. Semester</b>	<b>SWS</b>
- Kostenmanagement	2
- Marketingmanagement	2
- Einführung in die Informationsverarbeitung: Technologische Basis	2
- Wahlveranstaltungen	4
	---
	10
<b>5. Semester</b>	
- Produktionsmanagement	2
- Unternehmensbesteuerung	2
- Seminar Betriebswirtschaftliches Management	2
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen	2
- Geld und Kredit	2
- Spezielle BWL	4
- Sonstiges Wahlpflichtfach	2
- Einführung in die Informationsverarbeitung: Praktische Anwendungen	2
	---
	18
<b>6. Semester</b>	
- Finanzmanagement	2
- Personalmanagement	2
- Europäische Integration	2
- Beschäftigung und Konjunktur	2
- Spezielle BWL	2
- Sonstiges Wahlpflichtfach	4
- Wahlveranstaltungen	2
	---
	16

**7. Semester****SWS**

- Planungs- und Entscheidungstheorie	2
- Theorie der Unternehmensrechnung	2
- Seminar ABWL	2
- Markt und Wettbewerb	2
- Öffentliche Finanzen	2
- Spezielle BWL	2
- Sonstiges Wahlpflichtfach	4
- Wahlveranstaltungen	2
	---
	18

**8. Semester**

- Konzeptionen der Betriebswirtschaftslehre	2
- Informationswirtschaft	2
- Unternehmensentwicklung und Organisation	2
- Wachstum und Entwicklung	2
- Seminar VWL	2
- Spezielle BWL	4
- Sonstiges Wahlpflichtfach	2
	---
	16

Festlegung des Überprüfungstermins gem. § 4 der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen.

Hiermit lege ich den Termin zur Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen für das

**Wintersemester 1998/99 auf den 06. Juli 1998 fest.**

Die Eignungsfeststellung in den Qualifikationsbereichen

Leichtathletik/Turnen  
Schwimmen und den  
Sportspielen

erfolgt durch das Institut für Sportwissenschaft der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Geb. 28.01, 40225 Düsseldorf.

Bewerber, die sich für ein Sportstudium interessieren, müssen sich für

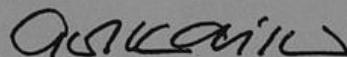
**das Wintersemester 1998/99 bis spätestens 08. Juni 1998**

**beim Institut für Sportwissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anmelden.**

Die Bewerbung hat auf dem dafür herausgegebenen Bewerbungsformular des Sportinstituts zu erfolgen.

Der genaue Zeitplan für die Überprüfung in den verschiedenen Sportarten wird spätestens 3 Wochen vor dem Überprüfungstermin durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 05.01.1998



Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser